

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung im Landkreis Wesermarsch

Für das Kindergartenjahr 2023/24

März 2023

Inhalt

Ir	nait	
1.	Die gesetzlichen Rahmenbedingungen	3
	1.1 Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe	3
	1.2 Der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz	3
	1.3 Beitragsfreier Kindergartenplatz und Flexibilisierung des Einschulungsstichtages	4
	1.4 Kernzeiten und Randzeiten Darstellung im Planungsbericht	4
2.	Die Grundlagen der Bevölkerungsprognose und Bedarfsberechnung	5
	2.1 Die Bevölkerungsprognose	5
	2.2 Datenstand der Gruppen und Einrichtungen im Landkreis Wesermarsch	5
	2.3 Die Berechnung der Quoten für die Prognosen	6
	2.4 Bevölkerungsprognosen und Quoten	6
3.	Ovelgönne	8
	3.1 Die Prognose der Altersgruppen in Ovelgönne bei konstanten Wanderungen	8
	3.2 Der Bestand an Krippen- und altersübergreifenden Plätzen sowie die Betreuungsstunden in Ovelgönne 2022/23	9
	3.3 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Plätzen für Kinder im Krippenalter	10
	3.4 Der Bestand an Kindergarten- und altersübergreifenden Plätzen sowie die Betreuungsstunde in Ovelgönne 2022/23	
	3.5 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter	. 11
	3.6 Die Hortplätze in der Gemeinde Ovelgönne	. 12
	3.7 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Hortplätzen	13
	3.8 Integrationsplätze und Bedarf in Ovelgönne	. 13
	3.9 Die Tagespflege in Ovelgönne	.14
	3 10 Anmerkungen und Rückmeldungen der Gemeinde Ovelgönne	14

1. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

1.1 Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Der Landkreis Wesermarsch ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach dem § 80 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Die Planungsverantwortung bedeutet, dass jährlich der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindergärten, Horten und in der Kindertagespflege fortgeschrieben werden soll – siehe § 21 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).

Neben der Bedarfsplanung ist der Landkreis zuständig, dass der gemäß § 24 SGB VIII und § 12 Nds. KiTaG gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf einem Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen ist. Im Rahmen des § 13 des Nds. AG SGB VIII haben die Kommunen des Landkreises die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen, übernommen. Die Aufgabenübertragung hat im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, auf Basis des § 13 AG SGB VIII, stattgefunden. Die Kommunen müssen sicherstellen, dass Tageseinrichtungen fortgeführt werden, neue Plätze geschaffen und die Aufgaben so wahrgenommen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- und Krippenplatz erfüllt wird.

1.2 Der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz

Im § 24 SGB VIII steht:

- "(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2. die Erziehungsberechtigten
- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für

diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt."

1.3 Beitragsfreier Kindergartenplatz und Flexibilisierung des Einschulungsstichtages

Ab dem 01.08.2018 haben alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz. Die Höchstdauer des täglichen beitragsfreien Besuches beträgt 8 Stunden, miteingerechnet sind dabei eventuelle Randzeiten (ehemals Früh- oder Spätdienste). Weiterhin wurde zum 27.02.2018 das Nds. Schulgesetz (NSchg) geändert. Eltern, deren Kinder das sechste Lebensjahr zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines Jahres vollenden, können den Einschulungstermin ein Jahr nach hinten verschieben.

1.4 Kernzeiten und Randzeiten Darstellung im Planungsbericht

Mit dem neuen NKitaG gab es eine Änderung für die Bezeichnung der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen. Wurden vorher Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagesgruppen angeboten, gibt es nun nur noch Gruppen mit angebotenen Kernzeiten und Randzeiten. Kernzeiten bilden die Zeiten ab, die vorher im Rahmen der Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagesgruppen erbracht wurden sind. Die Randzeiten, sind die Sonderöffnungszeiten, die fast jede Kindertageseinrichtung anbietet. Im weiteren Verlauf der Planung und bei der Darstellung der angebotenen Stunden wird immer mit der Gesamt zur Verfügung stehenden Zeit gerechnet. Das heißt es wird die Kernzeit und Randzeit addiert.

Einher mit den Änderungen der Begrifflichkeiten wurde auch bei den Randzeiten (ehemals Sonderöffnungszeiten) strukturelle Änderungen vorgeschrieben, die insbesondere Einfluss haben in der personellen Besetzung in den Randzeiten.

2. Die Grundlagen der Bevölkerungsprognose und Bedarfsberechnung

2.1 Die Bevölkerungsprognose

Für die Ermittlung der zukünftigen Geburten wird das Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe genutzt. Die Bevölkerungsentwicklungsprognosen wurden anhand der Anzahl der Bewohner in den Kommunen zum Stichtag des 31.12.2021 sowie der Jahrgänge 1 bis 14 mit dem Stichdatum 01.10.2022 erstellt. Darüber hinaus werden die Zu- und Abzüge der letzten drei Jahre mit einberechnet. Diese Daten wurden durch die Kommunen zur Verfügung gestellt. Vom statistischen Landesamt wurde eine Fertilitätsziffer gebildet (aufgrund des Datenschutzes wurden dazu zwei Jahre herangezogen) und diese wird gemeinsam mit den aktuellen Sterbeziffern vom statistischen Bundesamt in Relation zu den Geburten gesetzt. Durch Eingabe dieser Grunddatensätze erstellt das Bevölkerungsmodell unterschiedliche Entwicklungsprognosen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird bei den hier zur Verfügung gestellten Daten mit konstanten Wanderungen gerechnet. Diese Entwicklungsprognosen werden mit den vorhandenen Kindertagesstättenplätzen abgeglichen. Im Bevölkerungsmodell wird zwischen den Jahrgängen der Krippenkinder, der Kindergartenkinder und der Hortkinder unterschieden. Die vorgestellten Folien/Grafiken sind Auszüge aus dem System. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird immer nur die Gesamtbetrachtung einer Kommune dargestellt und kommentiert. Mehrere Kommunen sind in unterschiedliche Ortsteile untergliedert, so ist Berne z.B. in drei Ortsteile unterteilt, die im Hildesheimer Modell separat eingegeben werden müssen. Die Berechnung für die gesamte Kommune setzt sich aus drei Ortsteilen zusammen. Die einzelnen Ortsteilplanungen werden als Teil des Anhangs beigefügt, aber nicht kommentiert. Das bedeutet das z. B. Plätze in Nachmittagsgruppen, auch wenn sie von Kindern aus Vormittagsgruppen belegt sind, nicht abgezogen werden. Das Bevölkerungsmodell bietet eine Grundlage für eine mögliche Bevölkerungsprognose, kann aber keine Grundlage für investive Entscheidungen sein. Es werden zurzeit keine Neubaugebiete in den Berechnungen mit eingeplant. Diese Faktoren können aber starken Einfluss auf eine Bevölkerungsentwicklung haben.

2.2 Datenstand der Gruppen und Einrichtungen im Landkreis Wesermarsch

Als Basis für die Bedarfsplanung wurden an die Kommunen unterschiedliche Excel-Tabellen mit den Einrichtungen und unterschiedlichen Gruppen versendet. Nach Prüfung der Daten (Abgleich Einrichtungen, Gruppenarten, Gruppengrößen, Angebotszeiten) haben die Kommunen die Excel-Tabellen an den Landkreis zurückgesendet. Die erhobenen Daten haben den Stand zum 01.10.2022, teilweise wurden neuere Daten herangezogen. Diese Planung ist der Versuch, die Realität abzubilden. Jedoch ist es in der Praxis so, dass Gruppenänderungen bzw. Veränderungen von Gruppengrößen bei altersübergreifenden Gruppen und Integrationsgruppen kurzfristig erfolgen können. Die aufgestellte Planung soll zur Orientierung dienen und einen Überblick über die aktuelle Situation im Landkreis Wesermarsch vermitteln. Die Tagespflegeplätze wurden zum Stichtag des 01.10.2022 mit den aktiv betreuten Kindern berücksichtigt. Verbindliche Planungsszenarien und Änderungen bei Einrichtungen bzw. Gruppen müssen mitgeteilt werden und können dann in der Planung berücksichtigt werden. Sonstige Planungsszenarien die individuell mit den Kommunen durchgeplant werden, finden hier keine Berücksichtigung.

In der Planung wird in der Regel immer mit einer Standardbesetzung der verschiedenen Gruppenarten gerechnet. Z. B. in einer AÜ-Kindergartengruppe 25 Plätze - 3 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 22 Kinder über drei Jahren. Die tatsächliche Belegung wird hier nicht erfasst bzw. wenn ja, ist dies deutlich gemacht. Die unterschiedliche Belegung von Gruppen, kann einen erheblichen Einfluss auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze haben.

2.3 Die Berechnung der Quoten für die Prognosen

Krippe)

Für die Krippe, den Kindergarten und den Hort werden für die Berechnung des zukünftigen prognostizierten Bedarfs Quoten gebildet. Die Quoten beziehen sich auf die einzelnen Jahrgänge. Für die Berechnung der Quote im Krippenbereich werden prozentuale Annahmen genommen, die in der Zusammenarbeit mit den Kommunen gebildet wurden sind. Im Bereich der Krippe fallen die Quoten sehr unterschiedlich aus. Diese Quoten können jährlich angepasst werden und sind nicht fest. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich im Krippenbereich schnell Änderungen vollziehen können und von Jahr zu Jahr auch Sprünge vorkommen und deutlich mehr Eltern ihre Kinder in einer Krippe unterbringen möchten.

Kindergarten)

Im Kindergarten wird grundsätzlich mit 100% Inanspruchnahme gerechnet. Jedes Kind hat das Recht auf einen Kindergartenplatz. Dieser Anspruch muss dem Grunde nach für jedes Kind verwirklicht werden können. Im Detail sieht die Berechnung folgendermaßen aus: Jahrgang 3 -4 100% und Jahrgänge 4 – 6,6 100%. In den vergangenen Jahren wurde der Jahrgang 6 – 7 mit 0,35% berechnet. Dieser Wert ist für einen planerischen Ansatz mittlerweile zu tief gesetzt. Zum einen verlässt nicht jedes Kind mit genau 6 Jahren den Kindergarten, sondern erst, wenn das Kindergartenjahr abgeschlossen ist und da keine genauen Geburtsdaten erfasst werden, sondern der Jahrgang, ist der planerische Ansatz besser. Zum anderen werden auch so die Flexi- und Kann-Kinder planerisch miterfasst.

Hort)

Jede Kommune ist im Hortbereich sehr unterschiedlich aufgestellt. Momentan wird bei einem Großteil noch 6% Quote für die Jahrgänge 6,6 bis < 14 Jahre herangezogen. Manche Kommunen liegen aber auch bei einer Quote von 10% oder höher. Die Bedeutung dieses Bereiches wird in den nächsten Jahren steigen, wenn ab 2025 der Ganztagsanspruch für Schulkinder umgesetzt werden soll.

2.4 Bevölkerungsprognosen und Quoten

Jede Bevölkerungsprognose und auch die angenommenen Quoten sind der Versuch, die (möglichen) Entwicklungen für die kommenden Jahre zu beschreiben. Ob diese Entwicklungen so eintreffen ist nicht vorhersagbar. Ungeplante Ereignisse z. B. der Ukraine-Krieg können kurzfristig Veränderungen herbeiführen, die nicht "geplant" werden konnten. Aber z. B. auch ein plötzlicher Zuzug von acht

Familien in eine Kommune, die jeweils drei Kinder im Kindergartenalter haben (24 Kinder neuer Bedarf eine Gruppe), haben Auswirkungen auf die Planung und können nicht erfasst werden. Vielmehr müssen, die vorhandenen Kapazitäten immer mit einem "Freiraum" geplant werden, der Handlungsmöglichkeiten für ungeplante Entwicklungen zulässt.

Neubaugebiete und deren Auswirkungen werden aktuell noch nicht berücksichtigt, können aber einen erheblichen Einfluss auf den zukünftigen Bedarf haben. Der Landkreis sieht vor, gemeinsam mit den Kommunen einen Schlüssel (als Beispiel soll der genannte Schlüssel im Prüfbericht des Landesrechnungshofes herangezogen werden) zu entwickeln.

In den folgenden Teilen werden die einzelnen Planungsgebiete vorgestellt. Bei den Grafiken handelt es sich um die Darstellungen aus dem Hildesheimer Modell.

3. Ovelgönne

3.1 Die Prognose der Altersgruppen in Ovelgönne bei konstanten Wanderungen

Die Gemeinde Ovelgönne ist in vier Planungsgebiete unterteilt. Die Gemeinde besteht aus den Planungsgebieten Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne Ort und Neustadt/Strückhausen. Die folgenden Planungen und Ausführungen beziehen sich immer nur auf die Gesamtdaten der Gemeinde Ovelgönne.

Altersgruppen		2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
			1.10. 2022						
Krippen-Kinder	0 < 3 J	154	155	168	167	178	182	185	188
Kindergarten-	3 < 6,6 J	189	200	194	194	186	201	220	233
Kinder	3 < 4 J	67	52	42	60	53	63	65	66
	4 < 6,6 J	122	148	152	134	133	138	155	167
Schulkinder unter 14 J	6,6 < 14 J	337	338	350	371	385	386	404	412

3.2 Der Bestand an Krippen- und altersübergreifenden Plätzen sowie die Betreuungsstunden in Ovelgönne 2022/23

Angebotszeiten	Bis zu 6 Stunden Kern- & Randzeiten	6 bis 7 Stunden Kern- & Randzeiten	7 + Stunden Kern- & Randzeiten	Angebot Tagespflege	Gesamt Plätze	Bereinigte Warteliste Stand 01.10.2022
Verfügbare Plätze	0	15 Plätze	45 Plätze + 6 Plätze in AÜ-Gruppen	10 (davon 7 in GTP) Plätze	70 Plätze + 6 in AÜ- Gruppen	
Tatsächlich belegte Plätze 1.10.22		15	41	10	66	0
Voraussichtlich belegte Plätze zum 31.07.2023		15	40	10	65	

Die Versorgung mit Krippenplätzen scheint dem aktuellen Bedarf entsprechend zu sein. Zum Ende des Krippenjahres stehen noch fünf freie Plätze zur Verfügung. Die Nutzung der AÜ-Plätze würde ggf. weitere Kapazitäten ermöglichen, wenn diese nicht im Kindergartenbereich benötigt werden. Auch wenn eine Versorgung zurzeit sichergestellt wird, muss benannt werden, dass die Kapazitäten stark ausgelastet sind. Ein Zuzug von drei Familien mit jeweils zwei Kindern im Krippenalter könnte bereits zu Problemen führen. Ein gezielter Ausbau der Tagespflege wäre sinnvoll.

3.3 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Plätzen für Kinder im Krippenalter

U3 - Kinder bi	s 3 Jahre	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
Bedarf (bis En	de Kita-Jahr)								
	Kinder 0 < 1 J	60	53	55	57	58	59	59	60
	Bedarfsquote 0 < 1 J	8%	7,5%	9,1%	8,8%	8,7%	8,5%	8,5%	8,4%
	Bedarf Plätze für Kinder 0 < 1 J	5	4	5	5	5	5	5	5
	Kinder 1 < 2 J	42	60	53	58	59	61	62	63
	Bedarfsquote 1 < 2 J	62%	61,7%	64,2%	62,5%	64,2%	64,4%	63,3%	62,3%
	Bedarf Plätze für Kinder 1 < 2 J	26	37	34	36	38	39	39	39
	Kinder 2 < 3 J	52	42	60	53	62	63	65	66
	Bedarfsquote 2 < 3 J	71%	73,8%	75,0%	75,5%	71,4%	72,8%	72,8%	71,7%
	Bedarf Plätze für Kinder 2 < 3 J	37	31	45	40	44	46	47	47
	erforderliche Plätze für Kinder	68	72	84	81	87	90	91	91
Saldo Plätze		+ 8	+ 4	- 8	- 5	- 11	- 14	- 15	- 15

Die Ansätze der Quoten sind etwas höher, als die tatsächliche Inanspruchnahme zurzeit. Es ist aber in Zukunft mit einer Zunahme der Inanspruchnahme von Krippenplätzen zu rechnen, zudem wird von einer steigenden Einwohnerzahl ausgegangen. Der gezielte Ausbau der Kindertagespflege oder der Großtagespflege macht in der Gemeinde Sinn, um auch zukünftig Bedarfe decken zu können. Bereits jetzt problematisch kann die ortsnahe Versorgung sein, die Gemeinde ist sehr groß und von Ortsteil zu Ortsteil können Strecken bis zu 20 Kilometer zurückgelegt werden. Dieser Aspekt kann auch die Notwendigkeit einer weiteren Gruppe begründen.

3.4 Der Bestand an Kindergarten- und altersübergreifenden Plätzen sowie die Betreuungsstunden in Ovelgönne 2022/23

Angebotszeiten	Bis zu 6 Stunden Kern- & Randzeiten	6 bis 7 Stunden Kern- & Randzeiten	7 + Stunden Kern- & Randzeiten	Gesamt Plätze	Bereinigte Warteliste Stand 01.10.2022
Verfügbare Plätze	0	18 Plätze	193 Plätze (inkl. 6 AÜ Plätze)	211	0
Tatsächlich belegte Plätze 1.10.22	0	18	168	186	
Voraussichtlich belegte Plätze zum 31.07.2023	0	18	175	193	

Ovelgönne hat eine ausreichende Versorgung mit Kindergartenplätzen. Unter den betreuten Kindern befinden sich auch mindestens 10 Kinder aus der Stadt Brake. Dennoch ist es wie bei den Krippenplätzen, dass es bezogen auf die einzelnen Ortsteile, nicht zu einer Deckung des Bedarfs in der Nähe des Wohnortes kommen kann. Der Kindergarten in Stückhausen wurde erst im letzten Jahr reaktiviert und führte dazu, dass kein Mangel an Plätzen besteht.

3.5 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter

Bedarf (bis Ende Kita-Jahr)								
Kinder 3 < 4 J	67	52	42	60	53	63	65	66
Bedarfsquote 3 < 4 J	100%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	99,7%	100,6%	100,6%
Bedarf Plätze für Kinder 3 < 4 J	67	52	42	60	53	63	65	66

	Kinder 4 J. bis Einschulung	122	148	152	134	133	138	155	167
	Bedarfsquote 4 J. bis Einschulung	100%	99,1%	99,3%	99,9%	99,8%	100,6%	99,9%	99,3%
	Bedarf Plätze für Kinder 4 J. bis Einschulung	122	147	151	134	133	139	155	166
	erforderliche Plätze für Kinder	189	199	193	194	186	202	220	232
Saldo Plätze		+ 16	+ 6	+ 12	+ 11	+ 19	+ 3	- 15	- 27

Die Prognosen für die nächsten Jahre gehen weiter von freien Plätzen aus. Aber die Kommune teilt mit, dass mehrere Neubaugebiete geplant sind und die Entwicklungen daraus noch offen sind.

3.6 Die Hortplätze in der Gemeinde Ovelgönne

Angebotszeiten	Bis zu 6 Stunden Kern- & Randzeiten	Gesamt Plätze	Bereinigte Warteliste Stand 01.10.2022
Verfügbare Plätze	80	800	
Tatsächlich belegte Plätze 1.10.22	68	68	0
Voraussichtlich belegte Plätze zum 31.07.2023	68	68	

Das Angebot an Hortplätzen in Ovelgönne ist gut ausgebaut. Zwei der Betreuungen erfolgen durch eine Kindertagespflegeperson. Im letzten Jahr wurden noch 60 Kinder betreut.

3.7 Die Prognose zum zukünftigen Bedarf an Hortplätzen

Bedarf									
	Schulkinder unter 14 J (nach Wohnort)	337	338	350	371	385	386	404	412
	Bedarfsquote Schulkinder	25%	25,1%	24,9%	25,3%	25,2%	25,1%	25,2%	25,2%
	erforderliche Plätze für Kinder	85	85	87	94	97	97	102	104
Saldo Plätze		- 2	- 2	- 4	- 11	- 14	- 14	- 19	- 21

In der Kommune herrscht ein prozentualer hoher Anteil an Hortbetreuungen. Die angesetzten 25% in der Prognose gehen etwas über den aktuellen Bedarf hinaus. Aber auch in diesem Bereich ist in der Vergangenheit die Nachfrage nach Plätzen kontinuierlich gestiegen, von daher sollte auch in der Zukunft davon ausgegangen werden. Die Kommune teilte mit, dass es geplant ist, den Hort in Ovelgönne zum Hortjahr 204/25 zu schließen. Die Grundschule Ovelgönne soll gleichzeitig offene Ganztagsschule werden und die entfallen Plätze ersetzen.

3.8 Integrationsplätze und Bedarf in Ovelgönne

Bei der Berechnung der Integrationsplätze werden die Altersjahrgänge 3<4, 4<5 und 5<6 berücksichtigt. In der vergangenen Planung wurde noch mit einem Korridor zwischen 3% -4% gerechnet. Dieser Korridor wurde aufgrund der Rückmeldung aus der Gemeinde erhöht. In Ovelgönne gibt es zwei integrative Gruppen mit jeweils 4 Plätzen, somit stehen 8 Plätze zur Verfügung. Die acht Plätze sind zum 01.08.2023 belegt.

Kinder	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
Integrationsbedarf = 4 %	6,96	6,44	6,16	6,20	7,05	7,35	8,04
Integrationsbedarf = 5 %	8,7	8,05	7,7	7,75	8,80833	9,1875	10,046

3.9 Die Tagespflege in Ovelgönne

In Ovelgönne arbeiten vier Tagespflegepersonen, davon sind zwei in einer Großtagespflegestelle. 10 Kinder im Krippenalter werden betreut, davon sieben in der GTP. Zwei Kinder im Hortalter werden ebenfalls betreut.

3.10 Anmerkungen und Rückmeldungen der Gemeinde Ovelgönne

1. Planen Sie Änderungen der Gruppen (Krippe, Kindergarten, Hort) im laufendem oder nächsten Kindergartenjahr?

Es sind keine Änderungen geplant.

2. Nach § 7 Abs. 4 NKitag ist der Anspruch auf einen Betreuungsplatz vormittags zu erfüllen. Gibt es in Ihrer Kommunen noch Nachmittagsgruppen, die für diesen Zweck eingesetzt werden? Wie planen Sie zukünftig damit zu verfahren? Sehen Sie Lösungsmöglichkeiten? Gibt es seitens der Eltern einen Bedarf an Nachmittagsgruppen? Wenn ja, wie hochschätzen Sie diesen ein? Gab es in jüngster Vergangenheit Elternbefragungen hierzu?

Es gibt in der Gemeinde Ovelgönne seit mehr als 10 Jahren keine Nachmittagsgruppen mehr, dies widerspricht unserem Anspruch auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3. Sind Neubaugebiete in Ihrer Kommune geplant? Wenn ja in welchem Umfang? Zu wann werden diese bezugsfertig?

Neubaugebiet Oldenbrok mit 20 Bauplätzen für 1 und 2 Familienhäusern, sowie 2 Mehrfamilienhäuser mit je 8 Singelwohnungen ab Sommer 2023, Neubaugebiet in Großenmeer befindet sich derzeit in der Planungsphase durch einen Bauträger (geplant 100 Bauplätze inkl. 8 Mehrfamilienhäuser) ab Sommer 2025.

- 4. Kann der Bedarf im laufendem Kindergartenjahr gedeckt werden?
- 5. Gibt es Hinweise darauf, dass die Bedarfe zum kommenden Kindergartenjahr 2023/2024 nicht erfüllt werden?

4. und 5. Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass die Bedarfe aus der Gemeinde nicht erfüllt werden können, es gibt allerdings viele Anfragen aus Brake für U3 und ganztags, die wir derzeit ablehnen.

6. Bitte teilen Sie mir mit, welche I-Quote für ihre Kommune angesetzt werden sollte (Berechnung der Jahrgänge 3-4, 4-5, 5-6). Schriftliche Anmerkungen, können dazu ebenfalls gemacht werden.

Im Kindergarten rechnen wir mit einer fiktiven Zahl von 4 %, da wir nicht mehr Plätze einrichten können, im Hort gibt es leider keine I-Plätze.

7. Haben Sie sonstige Anmerkungen zur Bedarfsplanung?

Die aktuelle Abfrage ist sehr arbeitsintensiv, ich würde einer digitalen Lösung zustimmen. Die meisten Informationen wären für das Land aus Kitaweb zu entnehmen, es ist eine unnötige doppelte Pflege von Daten, die die Kommunen nicht erstattet bekommen. Ich halte es für nicht realisierbar Informationen zur Platzvergabe für Nachrücker und Ablehnungen zu dokumentieren.